



Beschlussvorlage SGL

Vorlage Nr.: SGL/0042/2024

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 12.02.2024
Bearbeiter: Enrico Kähler	

Beratungsfolge	Termin	Art	Zuständigkeit
Finanzausschusses	20.02.2024	öffentlich	Beratung und Empfehlung
Sozialausschuss	21.02.2024	öffentlich	Beratung und Empfehlung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	21.02.2024	öffentlich	Beratung und Empfehlung
Hauptausschuss	22.02.2024	öffentlich	Beratung und Empfehlung
Gemeindevertretung Satow	29.02.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Gegenstand der Vorlage

Annahme Angebot zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde nach § 6 EEG

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat mit der Einführung des Paragraphen 6 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) 2023 die Möglichkeit geschaffen, Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich in einem Umkreis von 2.500 m um den Standort der Windenergieanlagen (WEA) befindet, finanziell zu beteiligen. Es wurden die Regelungen des § 6 EEG 2023 so angepasst, dass eine Teilhabe der Gemeinden nicht nur bei neuen, d.h. geplanten Projekten möglich ist, sondern auch bereits bei seit längerem bestehenden Anlagen.

Es liegt ein Angebot von einem Betreiber von 21 Windenergieanlagen vom 16.01.2024 vor. Vom Anlagenbetreiber werden die betroffenen Gemeinden im Sinne des § 6 EEG 2023 Abs. 2 Satz i.V. mit Satz 5 EEG 2023 angeschrieben, Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen, wenn für die WEA eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer auf Grund des EEG 2023 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Wird von dem Betreiber keine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer auf Grund von Rechtsverordnung in Anspruch genommen, sondern eine sonstige Vergütung für die erzeugten Strommengen, so beträgt der zu zahlende Betrag 0,1 ct/kWh; der Anspruch entsteht jedoch erst, wenn die sonstige Vergütung mehr als 0,3 ct/kWh über der finanziellen Förderung nach dem EEG liegt.

Durch den Anlagenbetreiber wurde eine Schätzung der zu erwartenden Einnahme der Gemeinde Satow zur Berücksichtigung für die Haushaltsplanung 2024 vorgenommen: „Die 21 Windenergieanlagen produzieren jährlich etwa 150 Mio. kWh Strom, sofern es sich um ein durchschnittliches Windjahr handelt und die Windenergieanlagen eine vernünftige technische Verfügbarkeit aufweisen. In schlechten Windjahren können aber auch 10% der Erträge fehlen, in guten Windjahren aber bis zu 10% mehr Energie erzeugt werden. Insofern ist der Wert lediglich als durchschnittlicher Richtwert anzusehen, der aber durchaus realistisch ist.

Multipliziert man die angesetzten 150 Mio. kWh mit den im § 6 des EEG genannten Wert von 0,2 Cent/kWh, ergibt sich eine jährliche Gesamtsumme von 300.000,- €. Dieser Betrag ist unter den Gemeinden im 2,5 km Umkreis um jede WEA flächenanteilig aufzuteilen. Auf die Gemeinde Satow entfallen im Mittel etwa 75% aller Flächenanteile der WEA. Damit würde sich eine jährliche Summe von ca. 225.000,-€; planungssicherer ist es mit 200.000,-€ heranzugehen.“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow beschließt, dass Angebot des Windenergiebetreibers vom 16.01.2024 anzunehmen und beauftragt die Bürgermeisterin die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

Finanzierung:

Einnahme: 200.000,00 € ab dem Haushaltsjahr 2024

Anlagenverzeichnis: § 6 EEG 2023